



## Gemeinde Großsteinbach Bauamt

8265 Großsteinbach 62, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld  
www.gemeinde-grosssteinbach.at

Parteienverkehr: Mo-Di, Do-Fr von 08:00 bis 12:00  
Am 1. Samstag des Monats: 08:00 bis 10:00

Bearbeiter: Ing. Dieter Groß

Tel.: 03386/8208216

E-Mail: gde@grosssteinbach.gv.at

Aktenzahl: B-2025-1209-00056  
Großsteinbach, am 25.02.2026

**Gegenstand: Errichtung Betonsilo zur Lagerung von Ganzkorn sowie einem Metallsilo auf 4 Stützen ortsfest verschraubt zur Lagerung von Soja, Herbert Kutschera, Kroisbach a.d.F. 5, 8265 Großsteinbach Anneliese Kutschera, Kroisbach a.d.F. 5, 8265 Großsteinbach**

### Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **15.05.2025** eingelangt am **16.05.2025** haben Herr **Herbert Kutschera, Kroisbach a.d.F. 5, 8265 Großsteinbach** und Frau **Anneliese Kutschera, Kroisbach a.d.F. 5, 8265 Großsteinbach**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung Betonsilo zur Lagerung von Ganzkorn sowie einem Metallsilo auf 4 Stützen ortsfest verschraubt zur Lagerung von Soja** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **1897/1**, aus der EZ: **62227/00005**, in der **KG Kroisbach (62227)**, angesucht. Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

**Freitag, den 27.03.2026, um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Kroisbach a.d.F. 5, 8265 Großsteinbach** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Monika Winter, 8264 Großsteinbach

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Großsteinbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Verhandlungsleiter: Monika Winter

Für den Bürgermeister:  
der Vizebürgermeister als Baubehörde erster Instanz



Monika Winter

Angeschlagen am: 25.02.2026  
Abgenommen am: 28.03.2026

Diese Kundmachung wird gemäß § 27 Abs. 1 Stmk.BauG auf der Homepage der Gemeinde Großsteinbach unter: [www.gemeinde-grosssteinbach.at](http://www.gemeinde-grosssteinbach.at) (Gemeinde – Bauverhandlungen) kundgemacht.